

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an den Gewässern dritter Ordnung Gröbenbach von Fluss-km 7 bis 17,5, Ascherbach von Fluss-km 0,0 bis 8,3 und Starzelbach von Fluss-km 0,0 bis 9,4 in den Städten Germering, Puchheim und Olching sowie den Gemeinden Alling, Eichenau, Emmering und Gröbenzell im Landkreis Fürstfeldbruck

Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG

Nach § 76 Abs. 2 und 3 WHG i.V.m. mit Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG sind insbesondere innerhalb der Risikogebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiet festzusetzen und zunächst vorläufig zu sichern. Die erneute vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an den Gewässern Gröbenbach, Ascherbach und Starzelbach erfolgte durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstfeldbruck vom 15.07.2019. Sie endet mit Inkrafttreten der Überschwemmungsgebietsverordnung bzw. Einstellung des Festsetzungsverfahrens, spätestens jedoch mit Ablauf des 11.01.2023.

Das Wasserwirtschaftsamt München hat das vorgenannte Überschwemmungsgebiet nach den derzeit allgemein anerkannten Regeln der Technik inzwischen neu ermittelt und dem Landratsamt Fürstfeldbruck die erforderlichen Unterlagen zuständigkeitshalber zur Durchführung des Festsetzungsverfahrens vorgelegt. Die Unterlagen bestehen dabei aus einem Erläuterungsbericht, einer Übersichtskarte, 19 Detailkarten und wurden seitens des Landratsamtes Fürstfeldbruck mit einem Grundstücksverzeichnis, einer Darstellung der Rechtslage und einem Vorentwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung ergänzt. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Gebiete der Städte Germering, Puchheim und Olching sowie der Gemeinden Alling, Eichenau, Emmering und Gröbenzell

Vor dem Erlass der Überschwemmungsgebietsverordnung ist ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durchzuführen (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG).

Die Pläne und sonstigen Unterlagen zu diesen Vorhaben liegen **in der Zeit vom 04.04.2022 bis einschließlich 04.05.2022**

- in der Stadtverwaltung Germering, Rathausplatz 1, 82110 Germering,
 - in der Stadtverwaltung Puchheim, Poststraße 2, 82178 Puchheim,
 - in der Stadtverwaltung Olching, Rebhuhnstraße 18, 82140 Olching,
 - in der Gemeindeverwaltung Alling, Am Kirchberg 6, 82239 Alling,
 - in der Gemeindeverwaltung Eichenau, Hauptplatz 2 82223 Eichenau,
 - in der Gemeindeverwaltung Emmering, Amperstraße 11 a, 82275 Emmering und
 - in der Gemeindeverwaltung Gröbenzell, Rathausstraße 4, 82194 Gröbenzell,
- während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit können diese auch auf der Homepage des Landratsamtes Fürstfeldbruck unter dem Link

<https://www.lra-ffb.de/festsetzung-ueberschwemmungsgebiet>

eingesehen werden. Die konkreten Auslegungsdaten werden von der jeweiligen Stadt / Gemeinde auch noch bekanntgemacht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **bis zum 18.05.2022** (zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift bei der jeweiligen

Stadt / Gemeinde oder beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 32, 82256 Fürstenfeldbruck, Einwendungen erheben. Ebenso können Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die geplante Rechtsverordnung einzulegen, innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zum dem Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei der mündlichen Verhandlung (Erörterungstermin) kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben bzw. Vereinigungen Stellungnahmen abgegeben haben, kann die Benachrichtigung vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

.....
Unterschrift